

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 17 NÖ LSG

NÖ LSG - NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2020

(1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei auch fachrichtungsmäßige Kombinationen zulässig sind:

- a) Landwirtschaft
- b) Betriebs- und Haushaltsmanagement
- c) Gartenbau
- d) Feldgemüsebau
- e) Obstbau und Obstverwertung
- f) Weinbau und Kellerwirtschaft
- g) Molkerei und Käsereiwirtschaft
- h) Pferdewirtschaft
- i) Fischereiwirtschaft
- j) Geflügelwirtschaft
- k) Imkerei (Bienenwirtschaft)
- l) Forstwirtschaft
- m) Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft
- n) Landwirtschaftliche Lagerhaltung
- o) Agrarmarketing und Direktvermarktung
- p) Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung

(2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsausmaß in der Organisationsform einer

- a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder
- b) lehrgangmäßigen Schule mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.

(3) Die Berufsschule umfaßt drei Schulstufen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat. Jeder Schüler hat die Schulstufen der Reihe nach aufsteigend zu durchlaufen

(4) Die Berufsschule für Lehrlinge im Rahmen einer Anschlußlehre umfaßt eine Schulstufe.

(5) Eine Berufsschule kann einer Fachschule angeschlossen werden.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at